



PNS
PraxisNetz Süderelbe

Ausgabe 04/2017

Inhaltsverzeichnis

1. [Zulassungseinzug bei Praxisabgabe: Bisher passiert nicht viel](#)
2. [Unerwarteter Tod des Praxisinhabers – zuerst den Patientenstamm sichern!](#)
3. [Checkup-Medizin auf dem Tag der Privatmedizin](#)
4. [Mithaftung für fremden Befundungsfehler](#)
5. [Obligatorisches und Impressum](#)

Zulassungseinzug bei Praxisabgabe: Bisher passiert nicht viel

Nach Angaben der KV Nordrhein (veröffentlicht in der Ärztezeitung vom 5. April 2017) wurden bisher insgesamt 16 Anträge auf Nachbesetzung vom Zulassungsausschuss abgelehnt. Neun betroffenen Praxisinhabern wurde eine Abfindung gezahlt – je nach Fachrichtung in unterschiedlicher Höhe. Die vom Zulassungseinzug betroffenen Gynäkologen erhielten nach Angaben des Justitiars der KV Nordrhein (Herrn Dr. Horst Bartels) durchschnittlich € 59.537 an Entschädigung, die betroffenen Urologen durchschnittlich € 29.433, die HNO-Ärzte € 27.022 und die Hausärzte durchschnittlich € 21.462. Drei Praxisinhaber, deren Nachbesetzungsanträge „mangels Praxissubstrat“ abgelehnt wurden, erhielten keine Entschädigung. Weitere vier Praxisinhaber stellten keinen Antrag auf Entschädigungszahlung.

In allen Fällen habe in erster Linie der geringe oder fehlende Versorgungsumfang zur Ablehnung der

Nachbesetzung geführt. Dies sei nach Angaben der KV Nordrhein dann der Fall, wenn bei einem Versorgungsgrad bis 140 % die Fallzahl einer Praxis ein Viertel des Fachgruppendurchschnittes nicht erreiche. Bei höheren Versorgungsgraden seien mindestens 50 % des Fallzahldurchschnittes der Fachgruppe erforderlich. Neben der Fallzahl würden stets auch weitere Umstände des Einzelfalls geprüft und in die Entscheidung einbezogen, u.a. die wirtschaftlichen Interessen der Partner in einer Berufsausübungsgemeinschaft.

Im Sommer 2016 wurden die Regelungen zur Stilllegung von Zulassungen in überversorgten Planungsbereichen durch den Gesetzgeber bekanntlich verschärft (vgl. Frielingsdorf-Newsletter Ausgabe 03/2016). Nach Recherchen der ARD wurden seit dieser Verschärfung jedoch bundesweit nur vier Zulassungen stillgelegt (drei in Mecklenburg-Vorpommern und eine in Nordrhein-Westfalen).

Zusammenfassend kann fest gehalten werden, dass derzeit das Risiko eines Zulassungseinzugs anlässlich der Praxisabgabe offenbar gering ist. Gefährdet zu sein scheinen vor allem fallzahlschwache Einzel-Praxen. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, ist offen.

Unerwarteter Tod des Praxisinhabers – zuerst den Patientenstamm sichern!

Schon einige Male haben wir das tabuisierte Thema „Plötzlicher Tod des Praxisinhabers“ aufgegriffen. Aufgrund der vielen Rückmeldungen, die uns hierzu erreicht haben, werden wir in einer kleinen Artikelreihe die wichtigsten To-Dos, die sich für Erben und das Praxisteam nach dem unerwarteten Tod des Praxisinhabers ergeben, ausführlich darstellen. Der erste Beitrag erörtert dabei die Frage, wie man die Patienten über den Tod des Praxisinhabers richtig informiert und dadurch eine Abwanderung der Patienten zu anderen Praxen verhindern kann.

Wenn ein Praxisinhaber plötzlich stirbt, ist dies für die Hinterbliebenen und die Menschen, die mit dem Praxisinhaber oft jahrelang zusammengearbeitet haben, ein immenser Verlust und großer Schock. Trotz aller Trauer sollte die Frage, wie es nun mit der Praxis weiter geht, aber schnell geklärt werden und zudem ist schnelles Handeln zwingend erforderlich. Denn von einer weiterhin funktionierenden Praxis sind viele Beteiligte abhängig: Angestellte mit ihren Arbeitsplätzen, Erben mit ihrem Vermögen und natürlich eine Vielzahl versorgungsbedürftiger Patienten. Ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Fortbetrieb der Praxis ist dabei, dass die Patienten nach dem Tod des Praxisinhabers zu anderen Praxen abwandern. Damit kann

der Praxis die Substanz entzogen werden. Der richtige Informationsaustausch mit den Patienten ist daher von immenser Bedeutung.

Insbesondere bei Einzelpraxen ist klar, dass in den ersten Tagen nach dem Tod des Inhabers ggf. noch nicht direkt ein Vertreter in der Praxis zur Verfügung steht bzw. stehen kann. Deshalb müssen zunächst diejenigen Patienten informiert werden, die in den ersten Tagen nach Eintritt des plötzlichen Todesfalls einen Termin vereinbart haben oder ohne Voranmeldung in der Praxis auflaufen. Eine Information an die Terminpatienten sollte telefonisch erfolgen und die Termine sollten nach Möglichkeit ein oder zwei Wochen nach hinten verschoben werden. Patienten, die selbst anrufen, werden natürlich ebenfalls direkt telefonisch informiert. Patienten, die spontan ohne Termin in die Praxis kommen, müssen in der Praxis persönlich informiert werden.

Die Information aller Patienten sollte sensibel erfolgen, denn die Patienten werden sicherlich ebenfalls betroffen sein, sich aber gleichzeitig auch Sorgen um die eigene Versorgung machen. Patienten, die akut eine ärztliche Behandlung benötigen, sollten in Abstimmung mit einem anderen Arzt bzw. einer anderen Praxis übergangsweise dorthin vermittelt werden. Für diese und alle anderen Patienten gilt, dass sie sich nach dem Finden eines Vertreters / eines Übernehmers auch weiterhin in der Praxis behandeln lassen sollen. Daher muss allen Patienten vermittelt werden, dass die Praxis weiterhin für sie da ist und der Praxisbetrieb – in Andenken an den verstorbenen Inhaber – selbstverständlich fortgeführt wird.

Nicht zu vergessen ist, dass Stammpatienten, die keinen in nächster Zeit anstehenden Termin haben, in gleicher Weise informiert werden sollten. Die Information dieser Patienten muss nicht sofort erfolgen, sollte aber auch nicht auf die lange Bank geschoben werden. Denn wenn diese Patienten durch einen Dritten vom Tod des Praxisinhabers erfahren, besteht auch hier ein Abwanderungsrisiko. Sofern zeitlich und je nach Patientenmenge möglich, ist hierbei ebenfalls der persönliche Anruf ideal. Sollte dies aber nicht möglich sein, können die Patienten auch angeschrieben werden. Eine schriftliche Information über den Todesfall per eMail ist unserer Erfahrung nach eher ungeeignet. Besser ist bspw. eine spezielle Praxis-Postkarte. Auf dieser Postkarte sollten auch die Telefonnummer der Praxis und der Hinweis aufgeführt sein, dass sich die Patienten bei Fragen in jedem Fall an die Praxis wenden können.

Neben der beschriebenen telefonischen, persönlichen und schriftlichen Direkt-Information sollte ein Aushang in den Praxisräumen und eine Todesanzeige im Namen des Praxisteam in einer regionalen Zeitung die Patienteninformation ergänzen. Weiterhin sollte zur kurzfristigen Sicherung des Praxisbetriebes ein Vertreter eingebunden werden. Wie dieser Schritt anzugehen ist, werden wir Ihnen in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters vorstellen.

Sollten Sie sich für eine Vorsorge bzw. für die frühzeitige Praxisabsicherung für den plötzlichen Todesfall interessieren, können Sie bereits jetzt nähere Informationen unter der Rufnummer 02 21 – 139 836-0 oder per Mail unter info@frielingsdorf.de anfordern.

Checkup-Medizin auf dem Tag der Privatmedizin

Checkup-Angebote jenseits der Kassenmedizin gehören mittlerweile zum Präventionskatalog so gut wie jeder Praxis und werden von einer steigenden Patientenzahl aktiv nachgefragt. Die Bandbreite möglicher Verfahren erweitert sich stetig, so dass es zunehmend schwierig wird, die Übersicht zu behalten.

Gleich mit zwei Programmpunkten widmet sich der kommende Tag der Privatmedizin in Frankfurt am Samstag, dem 14.10.2017, diesem wichtigen Thema. So bewertet Prof. Dr. Nixdorf vom European Prevention Center, Düsseldorf die aktuellen Entwicklungen in der Checkup-Medizin aus wissenschaftlicher Sicht der letzten drei Jahre und gibt weiterhin Empfehlungen für den Einsatz in der Praxis. Darüber hinaus bietet der renommierte Internist Dr. Wolfgang Grebe in einem korrespondierenden Workshop praktische Hilfestellungen zur Umsetzung dieser Checkup-Angebote, angefangen von der Durchführung bis hin zu Abrechnung. Im Satelliten-Programm des Kongresses gibt es am Freitagnachmittag die Möglichkeit zum Erwerb des zertifizierten Tätigkeitsschwerpunktes „Tabakentwöhnung“.

Detaillierte Informationen zu allen Innovationen für die privatärztliche Behandlung, die an diesem Tag vorgestellt werden, finden Sie unter www.tag-der-privatmedizin.de.

Mithaftung für fremden Befundungsfehler

Darf der behandelnde Arzt dem fachärztlichen Befund uneingeschränkt vertrauen?

Tagtäglich schicken (Haus-)Ärzte ihre Patienten mit einer Überweisung zum Radiologen oder sonstigen Facharzt, um einen bestimmten Befund anfordern. Dabei stellt sich die Frage, ob der behandelnde Arzt dem Befund des Facharztes ohne weiteres Glauben schenken darf und welche Konsequenzen es hat, wenn bei der Befundung einmal ein Fehler passiert ist und der behandelnde Arzt dies nicht erkennt. Muss der behandelnde Arzt eingeholte Befunde prüfen und welche Anforderungen geltend hier?

Es gilt der Vertrauensgrundsatz

Bei der Kooperation zwischen Fachärzten unterschiedlicher Fachgebiete hat die Rechtsprechung den so genannten Grundsatz der horizontalen Arbeitsteilung entwickelt. Dabei gilt das Grundprinzip des Vertrauensgrundsatzes. Dieser gilt aber nur, soweit es um Gefahren geht, die ausschließlich dem Aufgabenbereich eines der beteiligten Ärzte zugeordnet sind. Ärzte verschiedener Fachrichtungen können sich daher grundsätzlich darauf verlassen, dass der andere beteiligte Arzt die Behandlungsaufgaben seiner Kompetenz und Zuständigkeit richtig wahrnimmt.

Ausnahme gilt bei offensichtlichen Fehlern

Allerdings sind dem Ganzen nach der Rechtsprechung auch Grenzen gesetzt. Die Rechtsprechung verlangt insoweit vom behandelnden bzw. überweisenden Arzt, dass er die Befunde des Arztes des Spezialfaches jedenfalls einer summarischen Prüfung und Plausibilitätskontrolle unterzieht. Erkennt er selbst offensichtliche Fehler in der Diagnostik, etwa eine vom Radiologen übersehene Auffälligkeit auf einem MRT-Bild, muss er diesen nachgehen und sich aufdrängende, leicht erkennbare Unzulänglichkeiten in der Befundung des hinzugezogenen Facharztes näher aufklären.

Bedeutung für die Praxis

Liegt dem behandelnden Arzt nur ein schriftlicher Befund des hinzugezogenen Facharztes, etwa des Radiologen, vor, so kann sich der behandelnde Arzt hierauf grundsätzlich verlassen. Etwas anderes gilt, wenn üblicherweise die Aufnahmen dem behandelnden Arzt übersandt werden, wie dies im Wege der Teleradiologie häufig der Fall ist. Liegen dem behandelnden Arzt die Röntgenbilder vor, so muss er auch einen Blick darauf werfen und kann sich nicht allein auf den schriftlichen Befund verlassen. Hierbei ist es jedoch nicht erforderlich, dass der niedergelassene behandelnde Arzt den gleichen technischen Standard vorhält wie der Radiologe. Er kann daher die Bilder mit den ihm zur Verfügung stehenden technischen Mitteln, also seinem Praxis-PC, sichten. Ist mit diesen Mitteln ein Fehler in der Befundung offensichtlich für den niedergelassenen Arzt erkennbar, muss er diesen weiter aufklären und darf sich insoweit nicht auf den (fehlerhaften) schriftlichen Befund des Radiologen verlassen.

Fazit

Übersieht der behandelnde Arzt einen offensichtlichen Fehler des hinzugezogenen Facharztes, der ihm mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erkennbar und offensichtlich gewesen wäre, kommt grundsätzlich eine Mithaftung in Betracht. Der behandelnde Arzt sollte daher immer einen kritischen Blick auf eingeholte Befunde und insbesondere mitgelieferte Bilder, Laborberichte etc. werfen und prüfen, ob offensichtliche Ungereimtheiten bestehen.

Obligatorisches und Impressum

So erreichen Sie uns

- **Anschrift:** Frielingsdorf Consult GmbH, Hohenstaufering 48-54, 50674 Köln
- **Tel.:** 0221 139 836 0
- **Fax:** 0221 139 836 65
- **E-Mail:** info@frielingsdorf.de
- **Web:** www.frielingsdorf.de

Ihr Frielingsdorf Consult-Team

Sie haben eingewilligt, regelmäßig kostenlos unseren Newsletter per E-Mail zu beziehen.

Sie können diesen Newsletter [hier abbestellen](#).

Redaktion: Frielingsdorf Consult GmbH und PNS - PraxisNetz Süderelbe

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung der Frielingsdorf Consult GmbH ist untersagt.

Copyright © 2017 Frielingsdorf Consult GmbH